

Sonder-Beilage zu No. 104 des Kreisblatt

31. Oktober.

für den Kreis Westerbург.

1916

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und Sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4.

Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken bei einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d) sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

Anordnungen

der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Bekanntmachung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 4.

1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit:
 - a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
 - b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
 - c) $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
 - d) $\frac{3}{4}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
 - e) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
 - f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.
2. die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem 4. Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre.
3. Bei Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Berücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten, eine höhere Zumeßung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen.

§ 5.
Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insofern Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6.
Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen.

- a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
- b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7.
Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigung auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungs berechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen die Inassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungs berechtigte Inassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, behaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 5.
Der Kommunalverband hat das Recht freier Verfügung über die ihm nach den Anordnungen zu § 4 errechneten Vollmilchmengen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angemessen die Vollmilchversorgungs berechtigten (§ 4, Abs. 1 der Bekanntmachung) oder auf diese und die Vollmilchvorzugsberechtigten (§ 4, Abs. 5 der Bekanntmachung) verteilt werden sollen.

- Zu § 6.
1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Störungen in der Belieferung der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder einzutreten drohen.
 2. Gemeinden über 30 000 Einwohner sind verpflichtet, die zuständige Stelle bis zum 10. jedes Monats Nachweise beizubringen:
 - a) darüber, wie groß der Vollmilchbedarf der Versorgungsberechtigten ihres Bezirkes nach den zu § 4 der Bekanntmachung erlassenen Anordnungen in dem vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der der Vollmilchversorgungs berechtigten, geordnet nach den Klassen in § 4 dieser Anordnungen, und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;
 - b) darüber, wie groß in der vorhergehenden Woche die Milchmengen gewesen sind, die
 1. in ihren Bezirk geliefert,
 2. in ihrem Bezirk gewonnen,
 3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
 4. in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
 5. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,
 und zwar zu 1 und 5 getrennt nach den liefernden empfangenden Kommunalverbänden.

Die Kommunalverbände und Verteilungsstellen können Gemeinden unter 30 000 Einwohnern diese Verpflichtung auferlegen.

- Zu § 7.
1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vergl. § 14, Abs. 1, der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und Grundsätze der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3, Abs. 1). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen dürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt,

Bescheinigung
Erzeugnisse
Die Beschei
n der Re
Der Re
nigungen
den Anstalt
liche vollmi
Lunde aus

n können,
Berechn
benutzen,
senärzte,
zu beze
legen.

er Verfüg
chneten
unter Ver
gemessen
der Befug
gsberecht
sollen.

e sofort
elieferung
er einzut

pflichtet,
Nachweis

Beforgun
der Befug
orhergehen
abe der
net nach
auf die Kl

oche die

esfernden

n können
chtung au

er Gemein
Lieferung
haben, gr
1, der
916 und
fer 3, Abf
nügen, sin
end erwe
rdnungen
le, in de
e liegt,

§ 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf an den Erzeuger, soweit im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern sind zur Festsetzung der Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 1. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, sind die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Eiswirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Einzelhandel und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);

5. Beschlagene Sahne (Schlagahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 11.

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr mit Milch erlassen. Sie kann insbesondere folgende Bestimmungen treffen:

1) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
2) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
3) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Joghurt, Kefyr und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchlieferung der Betriebe, in denen Erzeug-

wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

Zu § 11.

Bis zum Erlass besonderer Bestimmungen durch die Reichsstelle können die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung überlassen ist, Anordnungen über den Handel mit Milcherzeugnissen (§ 2 der Bekanntmachung), insbesondere mit Joghurt-Milch, Kefyr und dergl. treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

nisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlass von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12.

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16.

Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Zu § 16.

Der Antrag der Landesregierung gemäß Satz 1 des § 16 muß bis zum 25. Oktober 1916 bei der Reichsstelle eingereicht und den Nachweis enthalten, daß die Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung bis zum 1. November 1916 unmöglich ist.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Reichsstelle für Speisefett
von Graevenitz.